

**Tätigkeitsbericht
der Tierschutzombudsperson Vorarlberg
an die Vorarlberger Landesregierung**

Berichtszeitraum 2022

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz
BGBl. I Nr. 118/2004 idgF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson	2
2.1 Gesetzliche Grundlagen	2
2.1.1 Bundestierschutzgesetz (TSchG).....	2
2.1.2 Tiertransportgesetz	2
2.2 Aufgabenbereiche der Tierschutzombudsperson	3
3. Tätigkeiten	4
3.1 Wahrnehmung der Tierschutzinteressen in Verwaltungs(straf)-verfahren	4
3.1.1 Verwaltungsstrafverfahren.....	4
3.1.2 Verfahren zur Erteilung von Tierhaltungsverboten.....	7
3.1.3 Verfahren am Landesverwaltungsgericht (Beschwerdeverfahren).....	8
3.1.4 Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Strafrechtsverfahren).....	8
3.1.5 Bewilligungsverfahren (§ 23 TSchG).....	9
3.1.5 Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren (§ 31a TSchG)	11
3.1.6 Zuchtmeldungen.....	11
3.1.7 Wildtiermeldungen.....	12
3.1.8 Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz	12
3.1.9 Beurteilung der Einbindung in die Verwaltungsverfahren.....	13
3.2 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Meldungen zu Tierschutzverstößen.....	14
3.2.1 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen.....	14
3.2.2 Anfragen zu Tierschutzthemen.....	15
3.3 Tätigkeiten im Tierschutzrat.....	17
3.4 Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktivitäten.....	20
3.4.1 Bildungsarbeit, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.....	20
3.4.3 Stellungnahmen und weitere Aktivitäten.....	23
4. Novellen rechtlicher Bestimmungen	25
4.1 Nationales Tierschutzrecht	25
4.2 Landesrecht mit Bezug zum Schutz von Tieren	26
5. Schlussworte	27

1. Einleitung

Die Tätigkeiten im Berichtsjahr standen im Lichte des in der Öffentlichkeit viel diskutierten „Tierschutzpakets I“, mit dem die Entschließung des Nationalrats vom 15. Dezember 2021 „betreffend Maßnahmen zur Umsetzung des Tierschutzvolksbegehrens“ v.a. im Bereich der Nutztiere und der Nutztierhaltung Umsetzung finden sollte. Dies erfolgte mit der Novellierung von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung und des Tiertransportgesetzes.

Während des Prozesses der Neugestaltung von Bestimmungen hat die Tierschutzombudsperson sich in zahlreichen Stellungnahmen innerhalb des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, als Tierschutzratsmitglied sowie schlussendlich im ordentlichen Begutachtungsverfahren für deutliche und zukunftsfähige Verbesserungen der Haltung von Nutztieren eingesetzt. Gemeinsam mit den KollegInnen aus den anderen Bundesländern standen insbesondere Bemühungen für ein absolutes Verbot von nicht-tiergerechten Haltungssystemen wie den Vollspaltenbuchten für Schweine und Rinder und der Anbindehaltung für Rinder beim Neubau von Stallungen im Vordergrund. Zahlreiche Gespräche und Termine wurden dafür genutzt und initiiert, die aufgrund des Vorsitzes des Landes Vorarlberg im Bundesrat sowie bei der Landeshauptleutekonferenz im ersten Halbjahr des Berichtsjahres durch die Tierschutzombudsfrau Vorarlberg als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen koordiniert wurden. Auch bei weiteren Gremien wie dem vom Bundesminister initiierten Tiertransportdialog oder Terminen zum Thema EU-koordinierter Aktionsplan gegen den illegalen Welpenhandel hat sie die Tierschutzombudspersonen vertreten.

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde auch der Aufgabenbereich der Tierschutzombudspersonen erweitert. Ihre Parteistellung wurde auf verwaltungsgerichtliche Verfahren und Verfahren nach dem Tiertransportgesetz ausgedehnt.

Neben den Tätigkeiten rund um die Novellierungen war das Arbeitsjahr 2022 wiederum gefüllt mit Bemühungen um die Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren, um Aufbau und Pflege von Netzwerkpartnern, der Beantwortung und Hilfestellung bei Fragen rund um Heim-, Nutz- und Wildtierschutz, der Mitarbeit in bundesweiten Arbeitsgruppen des Tierschutzrates sowie mit Bemühungen zur Ausgestaltung der Tierschutzstrategie des Landes und Initiativen im Bereich von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der vorliegende Bericht gibt einen Einblick zu den vielfältigen Aufgabengebieten der Tierschutzombudsperson und ihren Bemühungen die Anliegen des Tierschutzes wirksam zu vermitteln.

2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson

Mit 01.01.2005 ist in Österreich das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF (TSchG) in Kraft getreten. Es löste die bis dahin in den Bundesländern gültigen unterschiedlichen tierschutzrechtlichen Bestimmungen ab. Mit diesem Gesetz wurde auch die Rechtsstellung von Tierschutzombudspersonen geregelt (§ 41 TSchG).

Gemäß § 41 Abs. 10 TSchG hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg nimmt die Aufgaben alleine wahr. Es steht keine Stellvertretung zur Verfügung.

Sie ist als Tierschutzombudsstelle Vorarlberg am Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6901 Bregenz eingerichtet und als Geschäftsstelle dort organisatorisch integriert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Bundestierschutzgesetz (TSchG)

Zielsetzung des mit 01. 01. 2005 in Kraft getretenen **Bundestierschutzgesetzes** ist der Schutz des **Lebens** und des **Wohlbefindens** der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1). Der Schutz dieses Bundesgesetzes gilt grundsätzlich allen Tieren.

Zum Zweck der näheren Ausführung der Bestimmungen im TSchG sind insgesamt 13 Verordnungen erlassen worden.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf-TSch-EU), das der Umsetzung der Bestimmungen zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sowie der Regelung von Schulungen, Prüfungen und Ausstellung sowie deren Entzug von Sachkundenachweisen für das Personal, das die Tötung und zusammenhängende Tätigkeiten ausübt, diente, trat mit den Änderungen des Tierschutzgesetzes im Berichtsjahr außer Kraft. Dessen Bestimmungen wurden in das Bundestierschutzgesetz übernommen.

2.1.2 Tiertransportgesetz

Das Ziel des am 01.08.2007 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen ist der Schutz von Tieren beim Transport auf der Straße, in der Luft, auf Schiene oder im Schiff in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

2.2 Aufgabenbereiche der Tierschutzombudsperson

Nach den Bestimmungen des § 41 TSchG hat die Tierschutzombudsperson die Aufgabe die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsperson zählen dabei

- die Tierschutz-Interessensvertretung als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch - neu seit dem 1. September 2022 - nach dem Tiertransportgesetz,
- in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze das Recht der Erhebung von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht sowie der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmen,
- das Einholen von Auskünften und die Wahrnehmung des Rechts auf Akteneinsicht bei den Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch (§ 222 StGB),
- die Mitarbeit im Tierschutzrat und Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Tierschutzrates,
- Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der Novelle im Berichtsjahr 2022 sind neben den beschriebenen Befugnissen bei Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz auch die Parteirechte bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren hinzugekommen, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

Die Parteistellung nach dem TschG berechtigt Einsicht in alle Verfahrensakte zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

Die Tierschutzombudsperson ist weder Vollzugsorgan noch ist sie berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben. Vollzugsorgane sind die jeweiligen Verwaltungsbehörden bzw. die zuständigen AmtstierärztInnen. Die Umsetzung der im TSchG, den darin erlassenen Verordnungen und des Tiertransportgesetzes festgelegten Mindestanforderungen, derer sich die Tierschutzombudsperson als Organpartei verpflichtet sieht, erfordert eine entsprechende Kommunikation mit den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den dort befassten Amtstierärzten, Straf- und Rechtsabteilungen.

In Verfahren nach anderen Gesetzen, die thematische Querschnitte zum Tierschutz aufweisen (Jagd- und Fischerei, Landessicherheitsgesetz etc.), hat die Tierschutzombudsperson ebenso keine Parteistellung wie auch nicht in gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei.

Im Rahmen der Überwachung von Tierversuchen sind nach § 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012) die

Tierschutzombudspersonen der Bundesländer ebenfalls von den zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden) über die durchgeführten Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern regelmäßig zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

3. Tätigkeiten

3.1 Wahrnehmung der Tierschutzinteressen in Verwaltungs(straf-)verfahren

In behördlichen Verfahren vertrat die Tierschutzombudsperson die Interessen des Tierschutzes durch Wahrnehmung Ihrer Parteistellung in den ihr im Jahr 2022 zur Kenntnis gebrachten und aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren noch nicht beendeten Verwaltungsverfahren einerseits, durch Einsichtnahme in Verfahrensakte und daraus resultierenden eigenen Strafanträgen an die Behörde andererseits.

3.1.1 Verwaltungsstrafverfahren

Übertretungen gegen Tierschutzbestimmungen werden in der Regel mit Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren von den zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaften) vergolten. In vielen Fällen erfolgt zunächst vorab ein Maßnahmenbescheid durch die/den Amtssachverständige/n oder auch gleichzeitig.

Im Jahr 2022 wurde die Tierschutzombudsperson von **86 neu eingeleiteten** Verwaltungsstrafverfahren in Kenntnis gesetzt bzw. war sie durch Übermittlung eines Strafantrages oder eines Strafbescheides informiert worden. Zu etwa 2 Dritteln (58 Verfahren) betrafen die Verfahren als Heimtiere gehaltene Tiere, und hier v.a. Hunde und Katzen, seltener Papageien- und Taubenvögel. Knapp 23% (20 Verfahren) betrafen Nutztiere und etwa 11% (10 Verfahren) Wildtiere (im Sinne des § 4 TSchG).

In **17 weiteren Fällen** wurden ihr von Amtssachverständigen Bescheide über angeordnete Maßnahmen übermittelt ohne Einleitung eines Strafverfahrens. Hiervon waren in 4 Fällen Nutztiere (inkl. Equiden) betroffen, in 9 Fällen Heimtiere und in 4 Fällen Wildtiere.

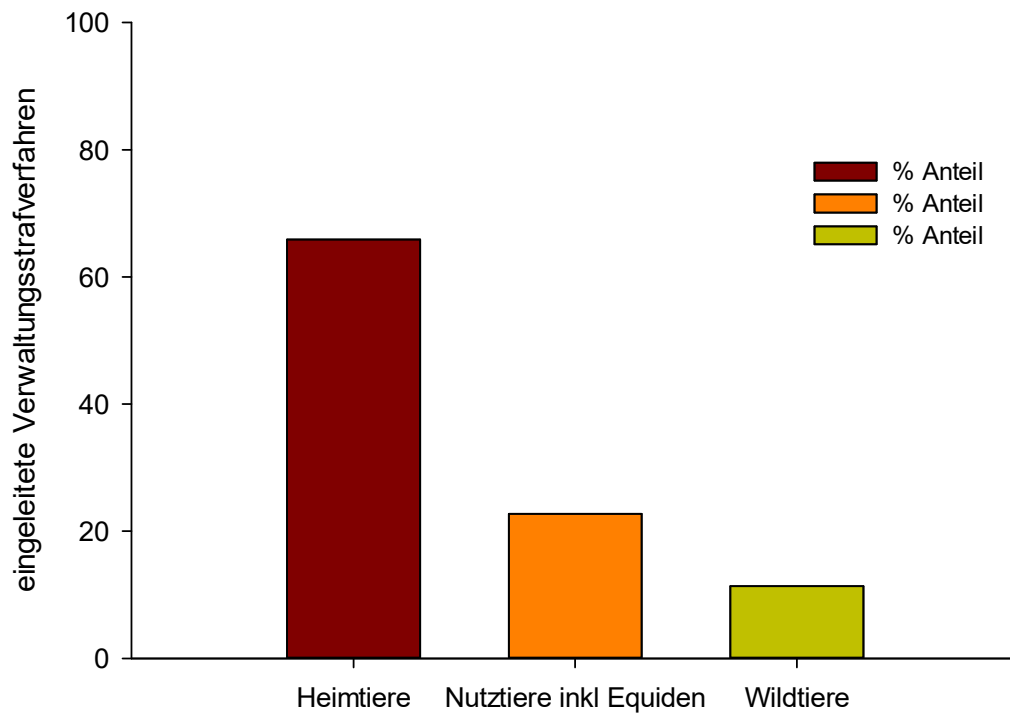


Abb. 1 Verwaltungsstrafverfahren nach Tierkategorien (Heimtiere, Nutztiere, Wildtiere gem. § 4 Tierschutzgesetz)

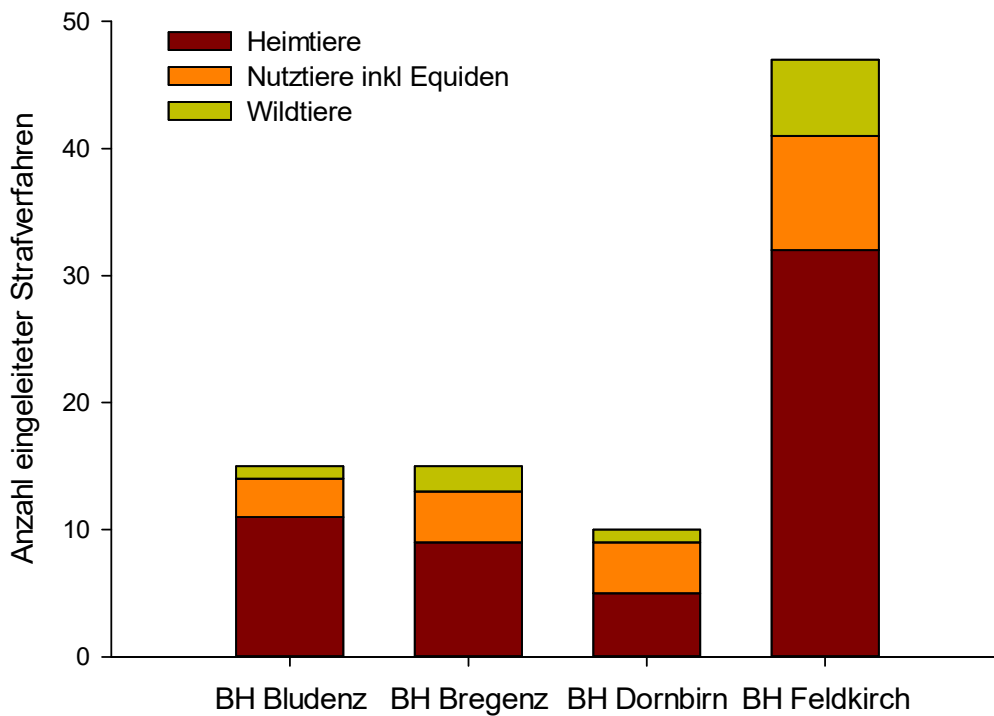


Abb. 2 Verwaltungsstrafverfahren nach Verwaltungsbehörde und betroffenen Tierkategorien

Vierundzwanzig (27,9 % der Verfahren) betrafen Verstöße gegen den zentralen Paragraphen 5 des TSchG (Tierquälerei bzw. ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Versetzen in schwere Angst) in Zusammenhang mit mangelhafter Haltung, mangelhaftem Umgang, Überforderung, fehlender Versorgung kranker Tiere tierschutzwidrigem Zubehör, Qualzucht, Entledigung und/oder betrafen Verstöße in Zusammenhang mit verbotenen Eingriffen (§ 7 TSchG).

Weitere Strafverfahren wurden wegen Nichteinhaltung von geforderten Haltungsbedingungen, illegalen Anbietens von Tieren in der Öffentlichkeit (Internet, Print- und sozialen Medien), Nichteinhaltung von behördlichen Bescheidauflagen, Vermittlung von Tieren aus dem Ausland ohne Bewilligung, Verwendung von Tieren ohne Bewilligung, oder Vernachlässigung von Registrier- und Kennzeichnungspflichten von Hunden geführt (Abb. 3).

Von den 86 (eingeleiteten) Verwaltungsstrafverfahren wurden 3 im Berichtsjahr eingestellt, 24 (27,9 %) waren entweder noch nicht (rechtskräftig) abgeschlossen oder die Tierschutzombudsperson hatte bisher keine Kenntnis davon.

(Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot von Eingriffen) oder § 8 (Verbot der Weitergabe, Veräußerung und Erwerbs bestimmter Tiere) des TSchG oder mindestens 1 Verurteilung oder Diversion wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch (§ 222) rechtskräftig, so kann die Behörde ein Tierhalteverbot erlassen, insbesondere wenn es unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Tierhalters notwendig ist, um ihn von weiteren solchen Verstößen und Tierquälerei abzuhalten.

Im Berichtsjahr wurden **2** Verfahren zur beabsichtigten Erteilung eines unbefristeten und auf Hunde eingeschränkten Tierhaltungsverbots sowie **3** Verfahren zur Androhung eines Tierhaltungsverbots eingeleitet.

In zwei Verfahren wurde das Verbot auf Dauer und eingeschränkt auf die Haltung von Hunden ausgesprochen. In den Verfahren zur Androhung eines Tierhaltungsverbots wurde dieses schlussendlich bescheidmässig auch angedroht.

3.1.3 Verfahren am Landesverwaltungsgericht (Beschwerdeverfahren)

Im Berichtsjahr erlangte die Tierschutzombudsperson Kenntnis von **6 neu** eingeleiteten Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gegen Bescheide der Behörden. Bei einem dieser Verfahren handelte es sich um eine Beschwerde gegen einen Bewilligungsbescheid, die Tierschutzombudsperson war Beschwerdeführerin. Die Beschwerden betrafen die Haltung von Wildtieren (Papageien), die Haltung von Pferden sowie aufstellungsbedingte Technopathien, die Haltung von Katzen im Rahmen der Vermittlung, die Verwahrung eines Hundes im Auto sowie die Haltung von Pferden und Großkamelen im Zirkus sowie einen Zurückweisungsbescheid der Behörde.

Bei 3 Verfahren fand im Berichtsjahr eine mündliche Verhandlung statt, an welchen die Tierschutzombudsperson teilnahm oder (in 1 Verfahren) eine schriftliche Stellungnahme einbrachte und die Interessen des Tierschutzes vertrat.

Im Berichtsjahr ergingen in 7 Verfahren, zum Teil aus dem Vorjahr, Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts. Die Beschwerde der Tierschutzombudsperson wurde zurückgewiesen. Die angefochtenen Strafbescheide der Behörden wurden in Teilen vom Landesverwaltungsgericht bestätigt, in Teilen aufgehoben und mit Ausnahme eines Falles bei der Strafhöhe abgemildert. Bei einem Verfahren aus dem Jahr 2020 wurde der behördliche Strafbescheid im Sinne des Tierschutzes bestätigt, ein weiteres altes Verfahren war im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

Die entsprechenden Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg wurden nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.

3.1.4 Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Strafrechtsverfahren)

Im Zusammenhang mit der Berichtspflicht durch die Staatsanwaltschaft an die Tierschutzombudsperson gemäß § 41 Abs.7 TSchG und den Befugnissen der

Tierschutzombudsperson bei Verdacht eines Verstoßes gegen § 222 des Strafgesetzbuches (Tierquälerei) erhielt die Tierschutzombudsstelle im Berichtsjahr **15 Polizeiberichte** (über die Bezirksverwaltungsbehörde oder auf Nachfrage) **oder Verständigungen** der zuständigen Staatsanwaltschaft über **anhängige Verfahren wegen des Verdachts der Tierquälerei**. In den wenigen Fällen, in welchen die Tierschutzombudsperson durch Staatsanwaltschaft benachrichtigt wurde, handelte es sich um Benachrichtigungen über die Einstellung des Verfahrens.

Über die jeweils betroffene Bezirksverwaltungsbehörde erlangte die Tierschutzombudsperson in 2 Fällen Kenntnis von einer Verurteilung, in 2 Fällen Kenntnis von der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens. In 4 Fällen, in welchen sie von den Bezirksverwaltungsbehörden über eine Anzeige oder polizeiliche Erhebungen informiert wurde, war ihr zum Berichtszeitpunkt nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat bzw. erhielt sie hierüber keine Verständigung durch die Staatsanwaltschaft oder die Bezirksverwaltungsbehörde.

3.1.5 Bewilligungsverfahren (§ 23 TSchG)

Neben der Wahrnehmung der Interessen des Tierschutzes in Verwaltungsstrafverfahren zählt die Wahrnehmung dieser Interessen in allen anderen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ebenso zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsperson im Rahmen der Ausübung ihrer Parteistellung.

Gemäß § 23 TSchG wird für folgende Tierhaltungseinrichtungen und Tierhaltungen eine Bewilligung benötigt:

- Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen
- Tierhaltungen in Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen, Gnadenhöfen
- Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit
- Haltung von Tieren in Zirkussen, in Variétés und ähnlichen Einrichtungen

Im Berichtsjahr wurden **24** Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingeleitet. Die Tierschutzombudsperson hat sich durch schriftliche Stellungnahmen und Teilnahme an mündlichen Verhandlungen eingebracht.

Lokalaugenscheine bzw. mündliche Verhandlungen vor Ort über Einladung der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörde waren im Berichtsjahr nur im Rahmen von einem Verfahren möglich. Stellungnahmen wurden in fast allen Verfahren schriftlich übermittelt. Lokalaugenscheine bzw. mündliche Verhandlungen bei Verfahren nach dem TSchG bieten die Möglichkeit, sich selbst ein Bild von Haltung, Unterbringung und Betreuung von Tieren zu machen, wobei den involvierten Parteien derselbe Wissensstand verfügbar gemacht werden muss. In den meisten Fällen wurden die schriftlichen Hinweise und Vorschläge der Tierschutzombudsperson für die Bewilligungen berücksichtigt.

3.1.5.1 *Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG)*

Im Berichtsjahr wurden **19** Anträge für die Bewilligung von sonstigen Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG gestellt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden. In einem Fall wurde die Veranstaltung von der Behörde nicht als bewilligungspflichtig eingeordnet und kein Verfahren eröffnet, in einem anderen Fall zog der Veranstalter den Antrag zurück.

Bei den Veranstaltungen handelte es sich um Kleintierausstellungen, auch im Rahmen von Märkten im Freien, mit Rassegeflügel, Kaninchen, Meerschweinchen, Wachteln, Tauben und Vögeln, einer internationalen Rassekatzenausstellung, einer Fisch- und Pflanzenbörse, die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutztieren und Eseln im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkten, dem Tag der Landwirtschaft, für Kutschenfahrten, Ponyreiten, der Verwendung von Tieren zur Mitwirkung von Fotoaufnahmen sowie im Rahmen der Vorführung einer mobilen Schlachthanlage.

3.1.5.2 *Tierheime, Tierpensionen, Tiersyle, Gnadenhöfe (§ 29 TSchG)*

Im Berichtsjahr wurden **ein Bewilligungsverfahren** für die Erweiterung des Betriebs einer Hundepension neu eingeleitet. **Zwei** Verfahren zum Betrieb von Hundepensionen aus den Vorjahren waren mit Kenntnisstand der Tierschutzombudsperson zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

3.1.5.3 *Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten (§ 31 TSchG)*

▪ *Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit*

Für die Verwendung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit wurden 2022 **ein Bewilligungsverfahren** eingeleitet und **zwei** aus dem Vorjahr fortgeführt. In allen Fällen handelte es sich um Vereine, die eine Betriebsstätte für Katzen zur Vermittlung bzw. eine Erweiterung einer bestehenden Bewilligung für die Vermittlung von Hunden bzw. Katzen beantragten. In zwei Verfahren wurde (einmal in erster Instanz, einmal durch Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts) die Haltung mit Befristung bewilligt. Ein Verfahren war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

▪ *Zoofachgeschäfte*

Im Jahr 2022 wurde **kein Bewilligungsverfahren für Zoofachgeschäfte** eingeleitet.

▪ *Reit- und Fahrbetriebe*

Für die Haltung von Pferden im Rahmen eines Reit- und Pferdepensionsbetriebs wurde im Berichtsjahr **das Bewilligungsverfahren fortgeführt**.

3.1.5.4 *Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (§ 27 TSchG)*

Im Berichtsjahr wurden **zwei Bewilligungsverfahren** für die Haltung und Verwendung von Tieren im Rahmen von Zirkuseinrichtungen und Veranstaltungen geführt. In einem Fall wurde die Tierschutzombudsperson telefonisch über das Verfahren informiert, da das Gastspiel nach dem Veranstaltungsgesetz nicht bewilligungspflichtig war.

3.1.5 Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren (§ 31a TSchG)

Gemäß § 31a TSchG bedarf die wiederholte Aufnahme, Weitergabe oder Vermittlung von Tieren (außer landwirtschaftlich genutzten Tiere inkl. Kaninchen, Nutzfische, Neuweltkameliden, Strauße und Schalenwild), ohne ein Tierheim, -asyl, Gnadenhof oder eine gemäß § 31 (1) bewilligte Einrichtung zu sein, einer Meldung an die Behörde. Mit der Novellierung des TSchG im Berichtsjahr wurde der Absatz (3), wonach der Handel bzw. die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland nach Österreich ohne Haltung in Österreich einer Genehmigung durch die Behörde bisher einer Genehmigung bedurft hätte, ersatzlos gestrichen.

Im Berichtszeitraum wurden der Tierschutzombudsperson **keine Meldungen von Pflegestellen** wurden zur Kenntnis gebracht.

3.1.6 Zuchtmeldungen

Wenn keine Zucht im Sinne einer genehmigungspflichtigen wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit (§ 31 (1) TSchG) vorliegt, ist die Haltung von Tieren zur Zucht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 31 (4) TSchG zu melden. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine einmalige Zucht oder um eine Zucht im Rahmen eines Zuchtverbandes bzw. einer Zuchtvereinigung handelt.

Unter Zucht wird im Tierschutzgesetz (§ 4) jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin

verstanden.

Im Berichtsjahr wurde die Tierschutzombudsstelle von einer Behörde über **drei** Meldungen der Zucht von Tieren in Kenntnis gesetzt. Die Meldungsbestätigungen der Behörde betrafen eine Rassehunde- und zwei Rassekatzenzuchten, jedoch ohne nähere Angaben zur Zucht und Haltung der Zuchttiere selbst.

3.1.7 Wildtiermeldungen

Gemäß § 25 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Gemäß § 8 Abs der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF, muss die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschwefisittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*), der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden

Bisher wurden der Tierschutzombudsstelle **keine** von Tierhaltern und Tierhalterinnen eingegangenen Anzeigen von Wildtierhaltungen zur Kenntnis gebracht.

3.1.8 Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz

Mit der am 1. September 2022 in Kraft getretenen Novellierung des TSchG wurde die Parteistellung der Tierschutzombudsperson auf Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz ausgedehnt. Die Bestimmung ist ohne Übergangsfrist in Kraft getreten. Damit wird das Recht auf Parteiengehör auch bei allen zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Verfahren wirksam.

Im Berichtsjahr 2022 sind der Tierschutzombudsperson von den Behörden **zwei Verwaltungsstrafverfahren** zu Verstößen beim Transport von Tieren zur Kenntnis gebracht worden. Die Verstöße betrafen die Beförderung ohne die erforderlichen Transportpapiere und die nicht entsprechende Art und Weise der Beförderung eines Kalbes zur Schlachtung mittels nicht entsprechendem Transportmittel. Auf Nachfrage konnte in Erfahrung gebracht werden, dass letzteres Verfahren per Mitteilung eingestellt wurde.

3.1.9 Beurteilung der Einbindung in die Verwaltungsverfahren

Um die Rechte der Tierschutzombudsperson als Amtspartei für den Tierschutz zu wahren, ist es notwendig, dass die Behörden die Tierschutzombudsperson über Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Kenntnis setzt bzw. ihr Parteiengehör einräumt. Verwaltungsstrafverfahren sind ein besonders sensibler Aufgabenbereich, und oft die letzte Möglichkeit, rechtskonforme Haltungsbedingungen für Tiere zu erwirken.

Die Einbindung der Tierschutzombudsperson in Verwaltungsstrafverfahren, die sich oft über längere Zeiträume erstrecken, wurde im Berichtsjahr von den Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedlich praktiziert bzw. gehandhabt. Besonders der Zeitpunkt der Einbindung durch die Behörde variiert nach wie vor. Während mit Zustellung des Strafantrags die Einbindung seitens der Amtstierärzte mit wenigen Ausnahmen sehr früh erfolgt, wurde der Tierschutzombudsperson nicht immer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Recht auf Parteiengehör gewährt, um allenfalls eine Stellungnahme abgeben zu können, da sie erst nach Strafbescheid-Erlass eingebunden wurde. Durch diese Vorgehensweise verbleibt der Tierschutzombudsperson gegebenenfalls nur die Möglichkeit des Einbringens eines Rechtsmittels, was ihrer Ansicht nach nicht einer effizienten Abwicklung entspricht.

Die Tierschutzombudsperson hat mit einzelnen Abteilungen der Behörden das direkte Gespräch gesucht, um eine im Ermittlungsverfahren zeitlich sinnvolle Einbindung der Tierschutzombudsperson in Verwaltungsstrafverfahren zu erreichen.

Die Einbindung in Beschwerdeverfahren am Landesverwaltungsgericht Vorarlberg funktionierte sehr gut.

Ebenso erfolgte die Einbindung der Tierschutzombudsperson in Ermittlungsverfahren, wenn es um Bewilligungen nach dem Tierschutzgesetz geht, durch die zuständigen Behördenabteilungen zufriedenstellend. Die Stellungnahmen bzw. Auflagen seitens der Tierschutzombudsstelle fanden größtenteils Berücksichtigung. Im Sinne eines gemeinsamen Nenners und der Beschleunigung solcher Verfahren wäre es in einigen Fällen aus Sicht der Tierschutzombudsperson effizienter, mit den Amtssachverständigen einen gemeinsamen Lokalaugenschein der Tierhaltung durchzuführen.

Die Tierschutzombudsperson war bemüht, sich in aktuelle und wiederkehrende Tierschutzfälle einzubringen, insbesondere bei fachlichen Fragestellungen zu unterstützen und darüber mit Amtssachverständigen in den Austausch zu kommen. Dass ein direkter und fachlicher Austausch sich nicht nur effizient auf Verfahrensabläufe auswirkt, sondern auch Potential zur Vermeidung von Fehlern hat und daher im Sinne des Tierschutzes wäre, hat sich im Berichtsjahr wiederum in einzelnen Verwaltungsverfahren gezeigt.

3.2 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Meldungen zu Tierschutzverstößen

3.2.1 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Im Jahr 2022 gelangten 73 Hinweise von Bürger/Innen oder Vereinen über mögliche Übertretungen von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle. Bei mehr als 50% solcher Meldungen waren vor Weiterleitung Fragen nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen, Möglichkeiten der Intervention und/oder Folgen zu beantworten.

Bei vielen Hinweisen konnte durch schriftliche Rückfragen (sofern nicht anonym) oder im direkten Gespräch abgeklärt werden, inwieweit es sich bei den Schilderungen tatsächlich um Verstöße mit Tierschutzrelevanz handelt, ehe sie weiter an die Behörden mit der Bitte um Überprüfung des Sachverhalts weitergeleitet werden.

Meldungen mit Hinweisen auf Missstände

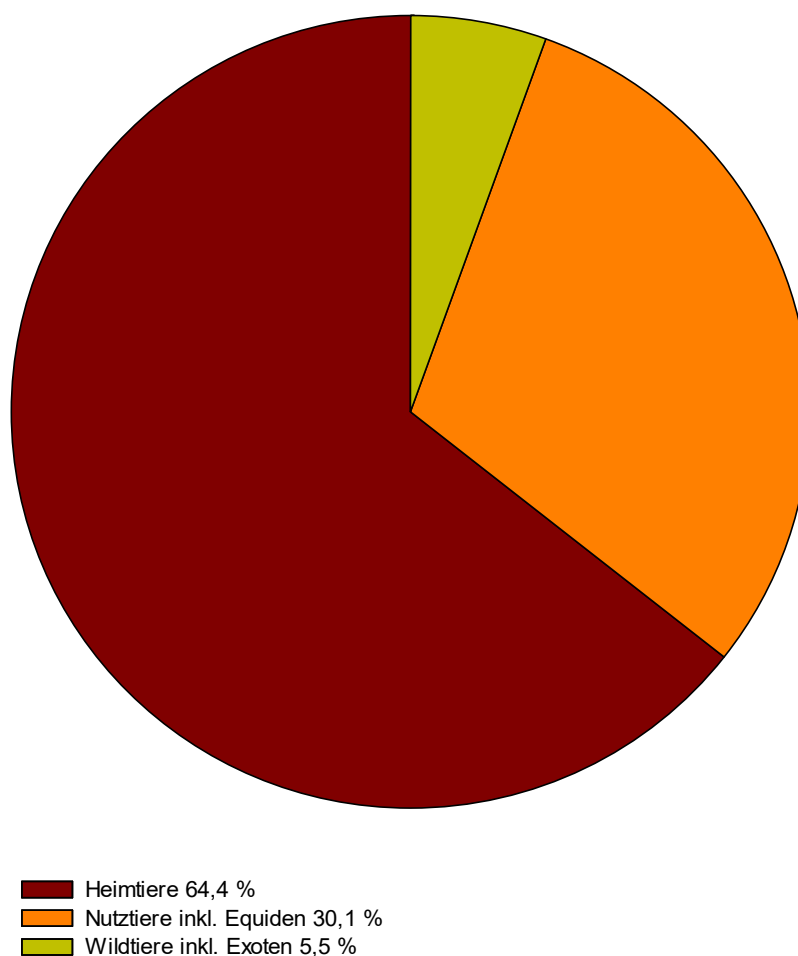


Abb. 4 Hinweise auf Tierschutzverstöße und Anfragen in Zusammenhang mit Tierschutzverstößen: % Anteile bezogen auf Heim-, Nutz- und Wildtiere

Mit rund 65% betraf der größere Anteil der Hinweise die Haltung oder den Umgang (Misshandlung) mit Heimtieren, davon v.a. Hunde und Katzen. Nutztiere inklusive Pferde, Esel und Kaninchen waren zu 30 % betroffen.

Beim Verdacht auf Mängel in der Haltung waren vielfach die Bewegungsfreiheit, das Platzangebot, die Betreuung und Pflege oder Versorgung bei Verletzungen oder Krankheit angesprochen. Ebenso finden sich immer wieder die Kastrationspflicht von Freigänger-Katzen, das öffentliche Feilbieten unter nicht erlaubten Bedingungen Thema bei den Hinweisen aus der Bevölkerung. Hinweise zu grobem Umgang bzw. Misshandlung betreffen vielfach Hunde, und können ohne eindeutiges Beweismaterial bei den behördlichen Kontrollen kaum reproduziert werden.

Bei einem Teil der überprüften Tierhaltungen oder eingeleiteten Schritte konnten durch die Behörden Mängel festgestellt, in der Folge behoben und die Tierhaltung verbessert werden und somit weiteres Tierleid durch diese Hinweise verhindert oder beendet werden.

3.2.2 Anfragen zu Tierschutzthemen

Die Beantwortung von Anfragen rund um Tierschutz- und tierschutznahe Themen nimmt in der täglichen Arbeit einen großen Anteil ein. Die Tierschutzombudsstelle wird genutzt von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und (amtsinternen) Institutionen, die sich mit tierschutznahen Themen oder Querschnittsbereichen beschäftigen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 58 schriftliche Anfragen beantwortet und zusätzlich unzählige telefonische Anliegen bearbeitet.

Die Inhalte der Fragen, die an die Tierschutzombudsstelle herangetragen wurden, waren wiederum sehr breiter Natur, und betrafen im Berichtsjahr neben „klassischen“ Tierschutzthemen wie Haltungsanforderungen – und tiergerechten Umgang mit Tieren die Kastrationspflicht von Katzen, den Import von Heimtieren in Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg, auch sicherheitspolizeiliche Bestimmungen in Zusammenhang mit Hunden, das Management von invasiven Tierarten, Schädlingsbekämpfung, die Vergrämung von Rabenvögeln oder die Nottötung von Tieren, um nur einige zu benennen.

Verschiedenste Anfragen betrafen Themen zu Tieren und zur Tierhaltung, die tierschutzrelevant sind aber gleichzeitig nicht primär durch die Tierschutzgesetzgebung geregelt werden. Darunter fallen nicht selten auch Themen, die den Gemeinden obliegen wie Lärm- oder Geruchsbelastung im Zusammenhang mit Tierhaltungen. Auch Fragen in Zusammenhang mit Tieren, die anderen öffentlichen Rechtsmaterien wie dem Jagdrecht, Tiermaterialienrecht oder auch zivilrechtlichen Bestimmungen unterstellt sind, gelangen an die Tierschutzombudsstelle. Auch Fragen zu Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kastrationspflicht von Katzen oder Maßnahmen in Bezug auf Hunde und Sicherheit beschäftigten die Tierschutzombudsperson.

Allgemeine und fachliche Anfragen

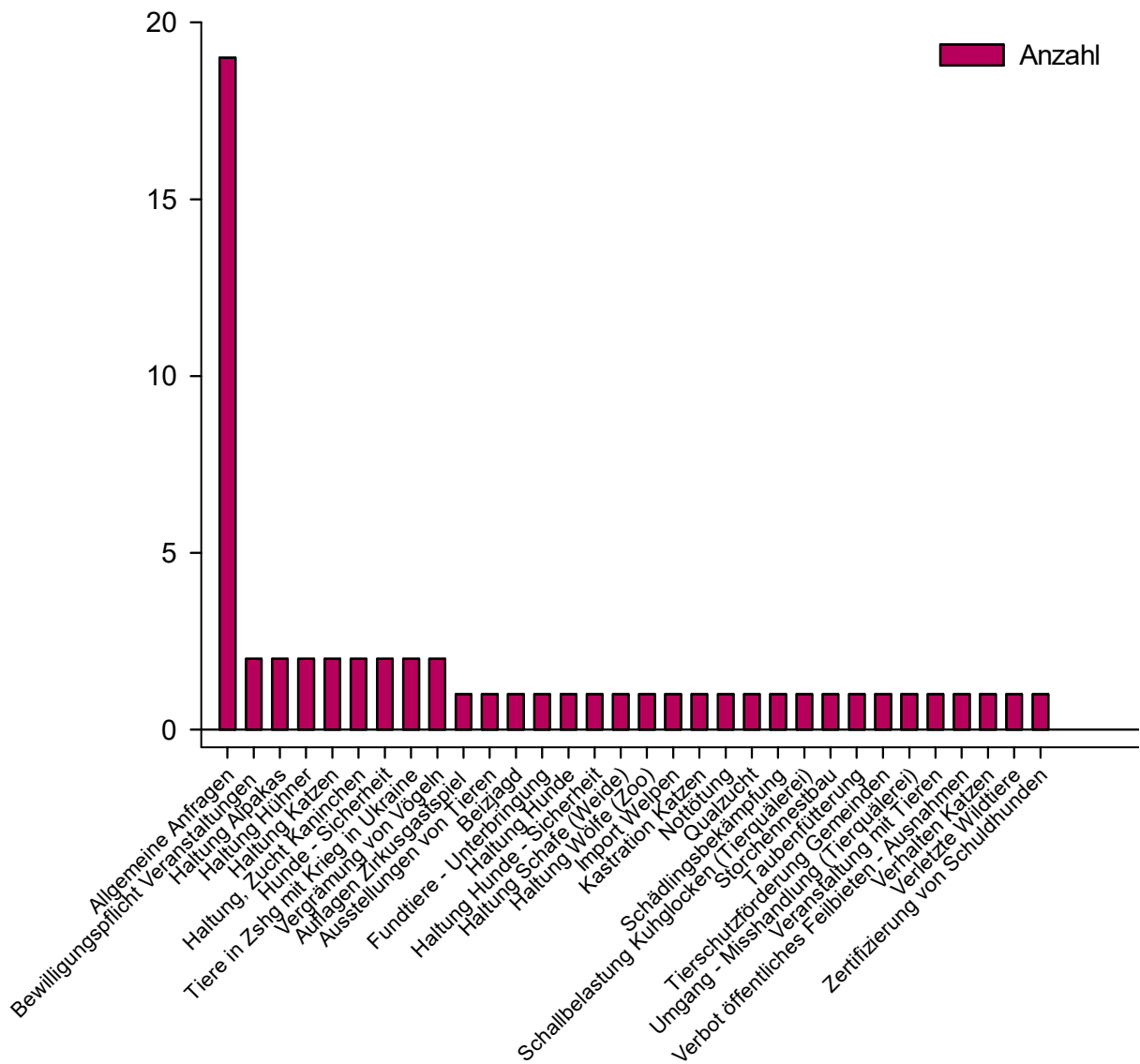


Abb. 5 Verteilung der Häufigkeit der Themen allgemeiner und fachlicher Anfragen zu Tierschutzthemen an die Tierschutzombudsstelle

3.3 Tätigkeiten im Tierschutzrat

Der Tierschutzrat ist ein beratendes Gremium des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes. Unter anderem sind die je Bundesland namhaft gemachten Tierschutzombudspersonen Mitglieder des Tierschutzrates (§ 42 TSchG).

Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg nahm an beiden im Jahr 2022 stattfindenden Sitzungen des Tierschutzrates teil. Aktuelle wie grundsätzliche Probleme und Entwicklungen des Tierschutzes, auch auf EU-Ebene (EU Animal Welfare Plattform), wurden behandelt: Streunerkatzen, Kastrationspflicht und Kennzeichnung, gemeldete vs. bewilligte Zuchten, Qualzucht, der nationale Tiertransport-Kontrollplan und Monitoring Verfahren zu Falltieren.

Für die 45. Sitzung initiierte die Tierschutzombudsperson einen Antrag zum Schutz von Papageienvögeln betreffend die Ausnahmen von der Gruppenhaltung. Der Antrag wurde einstimmig zur Bearbeitung der Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren zugewiesen. Gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen wurde auch der Antrag gestellt, den § 8 des TSchG in der am 28.07.2022 kundgemachten Fassung dahingehend zu ändern, dass bei Ausstellungen und Werbung nur Tiere gezeigt bzw. verwendet werden dürfen, die nachweislich keine Qualzuchtmerkmale ausweisen. Der Antrag wird mit Stimmenthaltungen und einer Gegenstimme angenommen.

Die Tierschutzombudsperson unterstützte den mit dem Institut für Tierhaltung und Tierschutzwissenschaften der Vetmeduni erarbeiteten Antrag an den Herrn Bundesminister, die rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Grundlagen für ein veterinärbehördliches Überwachungsverfahren von an TKVs angelieferten Tierkadavern im Hinblick auf tierschutzrechtsrelevante Auffälligkeiten zu prüfen und gegebenenfalls Umsetzungsschritte in die Wege zu leiten.

Ebenso unterstützte sie die Anträge

- zur Umsetzung eines Verbots der Haltung von Kamelen in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- zur Umsetzung von Regelungen zu Art, Umfang und Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die Haltung von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen in der 2. Tierhaltungsverordnung
- zur Empfehlung an den Herrn Bundesminister die Aufgaben des Tierschutzrates (vgl. § 42 Abs. 7 Z 2 und 3 TSchG) auf Stellungnahmen zu Entwürfen des Tierschutzgesetzes und des Tiertransportgesetzes zu erstellen, zu erweitern (bislang nur Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen möglich)

Zur genaueren Ausarbeitung der Sachthemen und Fragestellungen waren auch im Berichtszeitraum 2022 Arbeitsgruppen des Tierschutzrates tätig. Die Tierschutzombudsperson ist in den Arbeitsgruppen „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Nutztieren“, Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“, „Schutz

von Wildtieren und Tieren in Zoos“ sowie in der Arbeitsgruppe „Qualzucht“_des Tierschutzrates tätig:

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“

Im Berichtszeitraum hielt die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ zwei weitere online-Sitzungen ab, in welchen sie sich mit den Tierschutz-Herausforderungen der Weidehaltung und Haltung kleiner Wiederkäuer auf Alpen weiter auseinandersetzte und in der Folge vier Anträge an den Tierschutzrat formuliert werden konnten, sowie mit dem Thema Haltung und Schlachtung von Fischen in Kreislaufanlagen.

Die Anträge aus der Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ zur Verbesserung des Schutzes kleiner Wiederkäuer auf Almen beinhalteten

- die verstärkte Kommunikation bereits bestehender in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegter Regelungen, die schon bisher auf Almen, Asten, Vorsäßen u.ä. Gültigkeit haben (regelmäßige Überprüfung des Zustands der Klauen und Klauenpflege bei Bedarf, mind. einmal jährlich scheren, sofern rassebedingt erforderlich, die Eignung sowie erforderlichen Kenntnisse zur Betreuung von den Tieren gemäß § 1 der 1. Tierhaltungsverordnung liegen vor, verpflichtende Aufzeichnungen gemäß § 21 Tierschutzgesetz
- die Ergänzung der 1. Tierhaltungsverordnung hinsichtlich
 - vorbeugender und systematischer Maßnahmen gegen Parasitenbefall, Deckzeitpunkt, Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen
 - Tiergesundheit vor dem Almauftrieb sowie
 - der Tiergesundheit auf der Alm

entsprechend den in der Arbeitsgruppe beschlossenen Textvorschlägen und wurden alle einstimmig vom Tierschutzrat beschlossen.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“

Im Berichtsjahr fanden vier online-Sitzungen statt, bei welchen der Antrag aus der 43. Tierschutzrat-Sitzung (Herbst 2021) zu den im Pferdesport erlaubten Hilfsmitteln bearbeitet wurde, und ein Antrag zum Betrieb von Pferdeführanlagen ausgearbeitet wurde.

Im Ergebnis beantragte die Arbeitsgruppe verschiedene Hilfsmittel und Handlungen im Umgang mit Equiden im Pferdesport zu verbieten. Ebenso beantragte sie, stromführende Führanlagen zu verbieten, und dass der Betrieb einer Führanlage grundsätzlich nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson erfolgen darf.

Auch diese Anträge wurden vom Tierschutzrat angenommen und dem Herrn Bundesminister zur legislatischen Umsetzung empfohlen.

Ständige Arbeitsgruppe „Qualzucht“

2022 wurde eine Sitzung abgehalten. In dieser wurde das Konzept des BMSGPK vorgestellt und diskutiert. Die AG sprach sich einstimmig dafür aus, dass für die Zucht ausschließlich gesunde Hunde verwendet werden und wies auf die bisherigen Beschlüsse

zur effizienteren Umsetzung des Qualzuchtverbots der Arbeitsgruppe aus der 43. Tierschutzrat-Sitzung (2021) hin. In Bezug auf brachyzephe Rassen sprach sich die Arbeitsgruppe für ein sofortiges und ausnahmsloses Zuchtverbot mit Tieren mit einer relativen Nasenverkürzung von $< 0,3$ (Nasenlänge / Schädellänge in cm) aus. Der bislang bei brachycephalen Hunden verlangte Belastungstest ist für nach dem niederländischen Ampelsystem beurteilten „orange“ Tiere wünschenswert.

Informationen zum Tierschutzrat und Protokolle zu Sitzungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingesehen werden:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/Tierschutzrat.html>

3.4 Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktivitäten

3.4.1 Bildungsarbeit, Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im September veranstaltete die Tierschutzombudsperson zusammen mit der Landespolizeidirektion eine Fortbildung für Beamten der Landesverkehrspolizei, die mit Tiertransportkontrollen befasst sind. Auch 16 Behördenvertreter sind der Einladung gefolgt. An zwei Tagen wurden die Kriterien für Kontrollen von Tiertransporten durch den international anerkannten Experten und Tierarzt Dr. Alexander Rabitsch im Licht der Verordnungen (EG) 1/2005 (Tiertransport), 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten) und den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs zum Tiertransport. Die Teilnehmer wurden ebenfalls zu Spezialthemen des Tiertransports (z.B. nicht abgesetzter Jungtiere, Geflügel, Heim- und Zootiere) sensibilisiert und über neue technische Entwicklungen informiert.



Auf dem Programm stand ebenfalls ein praktischer Teil, der die Demonstration eines für Langstrecken zugelassenen Transportfahrzeugs inkludierte.



Nach pandemiebedingten Absagen und Pause fand im März 2022 wieder der von der Tierschutzombudsstelle unterstützte und international besuchte „Tier und Wir – Kongress Animalicum“, initiiert durch Tierärztin und Journalistin Tanja Warter, in Bregenz statt. Hochkarätige Experten aus der Wissenschaft referierten über Lern- und Denkleistungen von Tieren, gaben den Zuhörern aber auch bleibende Denkanstöße über den Umgang von uns Menschen mit unseren Haustieren.

Auf regionaler Ebene bewarb die Tierschutzombudsperson Veranstaltungen zur Weiterbildung für Mitarbeiter des Tierschutzheimes und Mitglieder von Tierschutzvereinen, und vermittelt auch Kontakte zur Kooperation mit Experten und Weiterbildung zur Förderung des Verständnisses über das Verhalten und die Bedürfnisse von Tieren.

Verhaltensweisen des Hundes in einem Konflikt

<p>Deeskalierendes Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meideverhalten • Übersprungsverhalten • Passive Demut (sich hinsetzen, klein machen, auf die Seite/den Rücken drehen und ruhig verhalten) • Flight = Fliehen <p>Ist eine Reaktion dient zum Beenden des Kontakts</p>	<p>Beschwichtigendes Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Demut (um freundliche Absichten zu kommunizieren: Mundwinkel lecken) • Fiddle/Flirt = Spielverhalten <p>Ist eine Aktion dient dem Aufrechterhalten des Kontakts</p>
---	---

Tierschutzheim Dornbirn: Webinar am 24.05.2022 zum Thema Bissprävention und Aggressionsverhalten beim Hund

Die Tierschutzombudsperson unterstützt die Projekte und Tätigkeiten des bundesweit tätigen Vereins „Tierschutz macht Schule“ in Vorarlberg, der 2006 mit dem Ziel gegründet wurde, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen sowie die Anliegen des Tierschutzes zu fördern (vgl. auch § 2 TSchG). Der Verein steht für die kritische aber immer sachliche Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes und wird sowohl vom für Tierschutz zuständigen Bundesministerium als auch vom Bundesministerium für Bildung unterstützt. Nähere Informationen zu den zielgruppenspezifischen und ständig aktualisierten sowie neuen Angeboten für die Wissensvermittlung rund um den Tierschutz sind unter der Website www.tierschutzmachtschule.at zu finden. Vor allem an den Pflichtschulen tätige Personen finden auf der Website des Vereins ein stetig erweitertes Angebot an pädagogisch geprüften digitalen und Print - Materialien für den Unterricht. Aber auch für Jugendliche entwickelte der Verein mit FachexpertInnen und PädagogInnen am aktuellen Wissensstand und Puls der Zeit orientierten Tierschutzbildungstools.

Neben Unterrichts- und Informationsmaterialien engagiert sich der Verein gleichzeitig in der Tierschutzbildung von PädagogInnen und bietet Vorträge und Workshops sowie den österreichweiten 2-semesterigen Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ an, welcher bereits in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Wien durchgeführt werden konnte.

Im Mai 2022 veranstaltete der Verein die dritte Tierschutzbildungstagung in Wien, an welcher auch die Tierschutzombudsfrau teilnahm.

Die Tierschutzombudsperson ist in stetigem Kontakt mit Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer Österreichs, um organisatorische wie inhaltliche Fragen zu bearbeiten und Erfahrungen auszutauschen. Im Oktober 2022 fand ein Treffen der Tierschutzombudspersonen in Tirol statt, bei welchem aktuelle Tierschutzthemen behandelt wurden. Ebenso steht sie in Kontakt mit in- und ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich Tierhaltungs- und Tierschutzthemen widmen. Diese Kontakte sind sehr konstruktiv und werden als positiv angesichts der fehlenden fachlichen Austauschmöglichkeiten innerhalb des Umweltinstituts wahrgenommen.

Dem Austausch mit anderen Fachexperten auch über die Grenzen hinweg förderlich ist die Mitgliedschaft der Tierschutzombudsperson Vorarlberg bei der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung, der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT, u.a. Sektion Tierhaltung und Tierschutz) und der Österreichischen Buiatrischen Gesellschaft (ÖBG).

Im Berichtsjahr fand wieder ein Treffen der Tierschutzombudspersonen Österreichs mit dem Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (ITT, Vetmeduni Wien) statt, um den langjährigen fachlichen Austausch weiterzuführen und den Stand aktuell durchgeführter Forschungsarbeiten am ITT zu kennen.

Zur Weiterbildung aber auch um ihr fachliches Netzwerk auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung zu pflegen, nahm die Tierschutzombudsfrau an der ÖTT-Tagung (Österreichische Plattform der Tierärzte für Tierschutz, ein Zusammenschluss von Organisationen zum Zweck der Förderung des wissenschaftlichen Tierschutzes, welcher auch die Tierschutzombudspersonen angehören), der Nutztierschutztagung der HBLFA Raumberg-Gumpenstein und der Internationalen Tagung Angewandte Ethologie teil. Auch beim Tier & Recht Tag im Dezember 2022, bei dem eine kritische Auseinandersetzung mit dem schlussendlich im Nationalrat beschlossenen Tierschutzpaket erfolgte, nahm sie teil.

Nicht zuletzt aufgrund dieses Austausches mit in- und ausländischen ExpertInnen ist es der Tierschutzombudsperson möglich, fachlich fundierte und am neuesten Stand des Wissens orientierte Stellungnahmen im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben, auf Anfragen entsprechend zu reagieren und eigene Bildungs- und Öffentlichkeitsaktivitäten zu initiieren.

Auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz fand wie schon im Vorjahr ein Arbeitsgespräch mit dem Kabinett des Herrn Bundesminister bzw. mit dem Herrn Bundesminister und den Tierschutzombudsleuten statt, in welchem die wichtigen Themen des anstehenden Tierschutzpakets diskutiert wurden.



3.4.3 Stellungnahmen und weitere Aktivitäten

Neben der Wahrnehmung der Funktion als Formal- bzw. Organpartei in Verwaltungsverfahren nach dem TSchG zählen Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Prävention von Tierschutzvergehen und Förderung des Bewusstseins und der Anliegen des Tierschutzes zur zentralen Aufgabe der Vertretung der Tierschutzinteressen.

In Presseaussendungen bezog die Tierschutzombudsperson Vorarlberg gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen im Jahr 2022 Stellung zu aktuellen Tierschutzthemen.

Darin wurde über die Problematik der Vollspaltenbuchten bei der Haltung von Schweinen aufgeklärt und forderten den echten Ausstieg aus dieser Haltungsform (ots Aussendung „Kein Platz für Vollspaltenbuchten in heimischen Schweinställen“). Als Teil einer Informationskampagne infolge des vom Bundesministerium initiierten Runden Tisches „Streunerkatzen“ vom 20. Mai 2022 verfassten sie einen Artikel für das Journal der Österreichischen Tierärztekammer („Katzen zu kastrieren verhindert Tierleid“).

Gemeinsam bezogen sie Stellung zur

- Problematik der Greifvogelhaltung und der Notwendigkeit einer verpflichtenden fundierten Sachkunde als Voraussetzung für die Haltung, Ausbildung und Verwendung dieser Tiergruppe.

sowie

- im Rahmen der Reform des Maßnahmenvollzuges (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022) und beantragten die Erweiterung des § 21 Abs. 3 Strafgesetzbuch auch hinsichtlich der Prognosestat gegen das Rechtsgut „Leben der Tiere“ sowie „Wohlbefinden der Tiere“.

In einer weiteren Presseaussendung und einem Radiointerview griff die Tierschutzombudsfrau Vorarlberg erneut das Thema Welpenhandel auf und versuchte gegen den online-Erwerb von Tieren zu sensibilisieren:

Sie wies auf das Problem des florierenden Online – Handels mit Hunden und Katzen und die direkten und indirekten fatalen Folgen für die Tiere hin. Gleichzeitig informierte sie über das neue Mindestalter für die Einfuhr von Hundewelpen im Zuge der Novellierung der Binnenmarkt-Verordnung. Zuvor hatte die in Österreich aufrechte Ausnahmeregelung den Handel mit jungen, ungeimpften Hunden unterstützt.

Im Juli 2021 hatte der Vorarlberger Landtag die Erarbeitung einer „**Tierschutz-Strategie für das Land Vorarlberg unter Einbeziehung der relevanten Systempartner und Ansprechgruppen als Entscheidungsgrundlage für die Landesregierung**“ einstimmig beschlossen. Die Tierschutzombudsfrau wurde von der für die Projektleitung zuständigen Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia) ins Kernteam für die Erarbeitung gebeten. Auch im Berichtsjahr nahm sie an mehreren Besprechungen in größeren moderierten und kleineren Runden zur Ausarbeitung der Strategie teil. Sie brachte einerseits Themen und Vorschläge ein, die zu einer nachhaltigen und fortschrittlichen Entwicklung des Tierschutzes in Vorarlberg beitragen können. Dazu gehörten z.B. die Einführung und Implementierung der verpflichtenden Sachkunde für die Haltung von Exoten über das Landessicherheits-Gesetz, die Förderung von Formen der mutter- oder ammengebundene Aufzucht von Kälbern in der Milchviehhaltung, eine in der Verwaltung verankerte Koordinations- und Anlaufstelle für Wildtiere oder die verpflichtende Sachkunde für angehende Hundehalter. Andererseits war es ihr dabei auch ein Anliegen, die Umsetzung von Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Strategie möglichst durch messbaren Indikatoren für eine wirksame Erfolgskontrolle zu verankern.

4. Novellen rechtlicher Bestimmungen

4.1 Nationales Tierschutzrecht

Im Berichtsjahr wurde das lange erwartete „Tierschutzpaket I“, die Novelle des Tierschutzgesetzes, der 1. Tierhaltungsverordnung und des Tiertransportgesetzes im Nationalrat beschlossen.

Die wichtigsten Änderungen des Tierschutzgesetzes¹ sind

- das Verbot des Tötens von lebensfähigen Küken (mit Ausnahme der Tötung zum Zweck der Futtergewinnung)
- das Verbot des Kürzens und Entfernens von Vibrissen
- das Verbot des Verbringens zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit
- das Verbot der Werbung mit Tieren mit Qualzucht-Merkmalen
- die Festlegung, dass ein Tierhaltungsverbot auch die Betreuung der Tiere umfasst
- die Meldepflicht der Beendigung der Haltung von Wildtieren
- das Verbot der Haltung von Absetzferkeln, Mastschweinen und Zuchtläufern in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche (Neubauten: ab 2023, sonst ab 2040 oder länger)
- die Streichung der Ausnahmen vom Verbot der dauernden (ganzjährigen) Anbindehaltung von Rindern
- Ausdehnung der Parteienstellung der Tierschutzombudspersonen

Die wichtigsten Änderungen der 1. Tierhaltungsverordnung² sind

- Nachschärfungen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/120/EG im nationalen Recht zum Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen
- der Zugang zu 2 unterschiedlichen Beschäftigungsmaterialien für Schweine und zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich
- die Verankerung von Maßnahmen um das Risiko für Schwanzbeissen und andere Verhaltensstörungen zu verringern mit dem Ziel, das Schwanzkupieren bei Schweinen zu beenden
- eine verpflichtende und standardisierte Risikoanalyse für Schweinebetriebe
- die Definition der Dauer der kritischen Lebensphase für Saugferkel (1 Tag vor bis 5 Tage nach der Geburt)
- die Klarstellung des Verbots der Anbindung von Rindern an Hörnern
- die strengere Regelung des Kupierens der Schwänze von Rindern
- die Erweiterung des Käfighaltungsverbots auf Küken, Junggeflügel und Zuchttieren (mit Ausnahmen)

¹ Alle Änderungen sind im BGBl. I Nr. 130/2022, kundgemacht am 28. Juli 2022, im Rechtsinformationssystem (<https://www.ris.bka.gv.at/Bund/>) zu finden.

² Alle Änderungen sind im BGBl. II Nr. 296/2022, kundgemacht am 27. Juli 2022, im Rechtsinformationssystem (<https://www.ris.bka.gv.at/Bund/>) zu finden.

- die Einführung und Definition einer Biodiversitätshecke auf Auslaufflächen für Geflügel
- die Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung von Japanwachteln
- die Ausweitung der bestehenden Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas auf Alpakas

Die Novelle des Tiertransportgesetzes³ umfasste Änderungen wie

- die Verankerung von Verordnungsermächtigungen für nähere Bestimmungen zur Transportfähigkeit, Transportmittel und Zusatzbedingungen lange Beförderungen
- die verpflichtende Übermittlung von den notwendigen Unterlagen für Retrospektivkontrollen innerhalb eines Monats
- die Erhöhung des Mindestalters für Jungtiere für Verbringungen außerhalb von Österreich von 2 auf 3 Lebenswochen
- die strengere Regelung von Exporten von Zuchtrindern in Drittstaaten
- die Einbindung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz als Kontaktstelle

Die Tierschutzombudsperson hat zu allen Entwürfen in gemeinsamen Stellungnahmen mit allen Tierschutzombudspersonen Österreichs Stellung bezogen und Schwachstellen aufgezeigt. Ebenso haben sich die Tierschutzombudspersonen gegen die langen Übergangsfristen ausgesprochen. Die grundsätzliche Verankerung des Verbots des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen sind ebenso wie die neuen Regelungen für Heim- und Wildtiere begrüßenswerte Schritte. In Gesprächen mit den Tierschutzsprechern der Parteien und dem Bundesministerium für Landwirtschaft haben die Tierschutzombudspersonen sich für tiergerechtere Lösungen bei Stallssystemen sowie Transportbedingungen eingesetzt. Aus Sicht des Tierschutzes wichtige Schritte in Richtung nachhaltiger Verbesserungen – ein Verbot von Anbindehaltungssystemen für Rinder im Neubau sowie ein absolutes Verbot von Vollspaltenbuchten bei Neubauten in der Schweine- und Rinderhaltung – wurden nicht umgesetzt.

4.2 Landesrecht mit Bezug zum Schutz von Tieren

Im Rahmen von Landesgesetzgebungsprozessen mit Tierschutzrelevanz gab die Tierschutzombudsperson eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung LGBl. Nr. 24/1995 idgF ab.

³ Alle Änderungen sind im BGBl. I Nr. 130/2022, kundgemacht am 28. Juli 2022, im Rechtsinformationssystem (<https://www.ris.bka.gv.at/Bund/>) zu finden.

5. Schlussworte

Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere in Österreich die Tierschutzombudspersonen mit der Aufgabe der Vertretung der Interessen des Tierschutzes betraut.

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung und Tierschutzombudsperson für Vorarlberg ist es mir ein Anliegen, diese Funktion mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere auszufüllen. Denn Tiere und Ihr Schutz bewegen unsere Gesellschaft. Dies hat nicht zuletzt die öffentliche Diskussion rund um das angestrebte und schlussendlich im Berichtsjahr beschlossene Tierschutzpaket deutlich gezeigt. So waren auch viele Tätigkeiten im Berichtsjahr geprägt von dieser Diskussion und dem Einsatz, tiergerechtere Lösungen in der Haltung von Nutztieren rechtlich zu verankern. Die Novellierungen brachten einige Verbesserungen mit sich, doch wichtige Weichen, wie etwa das Verbot des Einbaus von Vollspaltenbuchten (Schweine und Rinder) oder das Verbot von Anbindehaltungssystemen (Rinder) beim Neubau von Stallungen wurden nicht gestellt.

Viele Tierschutzprobleme sind durch Wissenslücken zum Verhalten, zur Empfindungsfähigkeit und den Bedürfnissen von Tieren und im fehlenden Bewusstsein begründet. Unter diesem Aspekt sind die vielfältigen Tätigkeiten rund um Wissensvermittlung aber auch Sensibilisierung für Tierschutzanliegen zu sehen.

Als Grundlage für alle inhaltlich-fachlichen Tätigkeiten in dieser Funktion – sei es im Rahmen von Stellungnahmen oder bei der Beantwortung von Anfragen, versuche ich, den aktuellen Stand des Wissens, der zumeist aus Tierschutzwissenschaften (animal welfare sciences), Tierrechtswissenschaften und der Tierethik resultiert, heranzuziehen.

Als Tierschutzombudsperson bin ich um Verbesserungen auf regionaler und nationaler Ebene und auch innerhalb der Verwaltung bemüht. Die Möglichkeiten und Erfolge einer Ein-Personen-Stelle sind jedoch vor allem durch fehlende personelle Ressourcen sowie mangelnde Einbindung limitiert.

Für bestmögliche Lösungen im Sinne des Tierschutzes wie auch für mutige zukunftsfähige Entscheidungen braucht es das Zusammenspiel vieler engagierter Personen. Mein Dank gilt an dieser Stelle all jenen, die sich täglich mit viel Engagement und Tatkraft für die Interessen des Tierschutzes und der Tiere einsetzen und sich auch aufgrund von schwierigen Rahmenbedingungen nicht entmutigen haben lassen.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht stehe ich gerne zur Verfügung.



Dr.ⁱⁿ Karin Keckeis



Wer trägt (die) Verantwortung?

§ 1 Tierschutzgesetz:

"Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf".

Tierschutzombudsstelle Vorarlberg

Dr.ⁱⁿ Karin Keckeis, Tierschutzombudsperson

Postanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz

Standortanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz

T +43 5574 511 42099

F +43 5574 511 942095

tierschutzombudsstelle@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/tierschutzombudsstelle

Bregenz, im Dezember 2023

Fotos im Bericht: K. Keckeis, BMSGPK/Kulhanek, M. Bonmassar/TSV Rankweil, Dozey-adobe.stock.com